



## Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG) – Kanton Freiburg

### Vernehmlassung

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein „Herdenschutzhunde Schweiz“ (HSH-SH)  
Adresse : Bärried, 3088 Rüeggisberg  
Kontaktperson : Ueli Pfister  
Telefon : 031 / 809 30 25  
E-Mail : [ueli.pfister@hsh-ch.ch](mailto:ueli.pfister@hsh-ch.ch)  
Datum : 14.9.2015

Allfälligen Bemerkungen zu diesem Thema bis am **15. September 2015** per Post an:  
Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF  
Liebfrauengasse 2 Postfach  
1701 Freiburg,  
und wenn möglich auch per E-Mail an [daniela.schellenberg@fr.ch](mailto:daniela.schellenberg@fr.ch) zu schicken.

# Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG) - Kanton Freiburg Vernehmlassung

## Inhaltsverzeichnis

- 1) Allgemeine Bemerkungen zur Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG) – Kanton FR
- 2) Bemerkungen zur Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung – Kanton FR

### 1 Allgemeine Bemerkungen

HSH-CH begrüsst die die Berücksichtigung von Herdenschutzhunden gemäss Art. 10 quater JSV. **Der vorliegende Entwurf vermag aber den Anforderungen zu klaren Regelung zur Haltung und Einsatz von HSH im Kanton Freiburg nicht genügen.** Im Folgenden äussern wir uns ausschliesslich zur geplanten Revision hinsichtlich Fragen zu HSH.

Im erläuternden Bericht kommt zum Ausdruck, dass die bestehende Organisation des Herdenschutzes auf Bundesebene zu wenig klar berücksichtigt wird. Der Verein HSH-CH kümmert sich ausschliesslich um Zucht und Ausbildung der HSH, Ausbildung der Züchter, nicht jedoch um die Affichierung und weitere Bekanntmachung der Einsatzgebiete.

Die vom Bund geforderte Bewilligungspflicht für Haltung und Einsatz geförderter HSH bleibt im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt. Diese wäre zu begrüssen, da sie zur Rechtsicherheit von HSH-Haltern beitragen könnte und die kantonale Aufgabe Herdenschutz klarer strukturieren würde.

Unklar bleibt, was mit Meldungen bezweckt wird. Während auf Bundesebene in Art 77. TSchV die Stossrichtung bezüglich dem Vorgehen bei Vorfällen vorgegeben ist, nämlich das Berücksichtigen des Einsatzzweckes, ist diese im vorliegenden Entwurf nicht wieder erkennbar. Die Ausnahme der Meldepflicht bei Bissverletzungen gegenüber Grossraubtieren erscheint obsolet. Der erläuternde Bericht verwirrt in diesem Punkt. Zu welchem Amt Meldungen gehen können oder müssen ist für uns nicht relevant. Relevant hingegen ist das weitere Vorgehen nach Eingang der Meldungen (Art. 26 f HHG). Während der vorliegende Entwurf im Art. 29 Abs. 4 die Information über HSH an nationale Organisationen delegiert, fehlt entsprechend in Art. 26 f HHG deren Einbezug, obschon ein solcher in Art. 79 Abs.1 TSchV auf nationaler Ebene vorgesehen ist. Die Fachstelle Herdenschutzhunde ist bei Untersuchungen, Gutachten und Massnahmen über HSH beizuziehen.

## Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG) - Kanton Freiburg Vernehmlassung

### 2 Bemerkungen zur Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung – Kanton FR

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
12 Abs.2	Während der Sömmerungsperiode kümmern sich gerade auf Umtriebsweiden oft wechselnde Personen um den HSH. Eine gesetzliche Definition des ordentlichen Halters macht beim HSH, dessen Einsatzzweck das weitgehend selbstständige Bewachen von Nutztieren ist, keinen Sinn und ist nicht praktikabel. Und welche Konsequenzen hätte dies für die Haltermeldung bei ANIS und die SKN-Kurse?	Streichen
19	Bewilligung zur Haltung und zum Einsatz von HSH. Dieser Schritt muss zur Entlastung von HSH-Haltern und Züchtern dienen und koordiniert die kantonalen Aufgaben zwischen Jagd- Landwirtschafts- und Veterinäramt.	Wer HSH, welche die entsprechenden Anforderungen der eidg. Jagdverordnung erfüllen, halten und einsetzen will, braucht eine kantonale Bewilligung
25 Abs. 3	Unklare Formulierung. Wer ist eindeutig zuständig für das Entgegennehmen von Meldungen über HSH?  In den Erläuterungen bleibt unklar, was eine „erhebliche“ Bissverletzung ist. Falls der Logik der TSchV (Art. 78) gefolgt wird ändert sich mit diesem Artikel gegenüber dem Bestehenden nichts, ausser dass Bisse an Grossraubtieren nicht gemeldet werden müssen. Diese Ausnahmeregelung kann dieser Form auch ganz gestrichen werden.	Diese Meldungen werden an das Amt für Wald, Wild und Fischerei gerichtet.  Eventuell ganz streichen.
Abs. 2	Problematisch ist für HSH-Halter auch Art 25. Abs. 2 HHG. Erfahrungsgemäss werden solche Meldungen auch ohne Bissverletzungen als Vorfälle gewertet.	...., insofern es sich nicht um HSH im Einsatz handelt.
26. Abs. 5 (neu)	Im Rahmen des Bundesbudgets für Herdenschutz ist die fachliche Unterstützung der Kantone in Sachen HSH vorgesehen. HSH-Halter sollten darauf vertrauen können, dass ihre Hunde sachgemäss beurteilt werden. Ein Beiziehen der Fachstelle in Problemfällen erscheint als unumgänglich.	Für die Beurteilung von HSH zieht das Amt Sachverständige von durch den Bund anerkannten Organisationen, die Programme zum Herdenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren durchführen bei (Explizit Fachstelle Herdenschutzhund

## Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG) - Kanton Freiburg Vernehmlassung

29. Abs. 4	Eine generelle Informationspflicht über Verhalten der HSH und zu jedem anderen Thema in diesem Zusammenhang an HSH-Halter zu delegieren, erscheint als äusserst problematisch. Art. 14 Abs. 1 JSG delegiert die Informationspflicht zum Wolfsschutz und damit implizit auch zum Herdenschutz an die Kantone. Ein Weitergeben dieser Pflicht an HSH-Halter ist unzulässig und wäre zu konfliktbeladen.	Die Information über die Präsenz eines Herdenschutzhundes liegt in der Zuständigkeit der Hundehalterinnen und -halter. Für weitergehende Informationen, insbesondere den Einsatzzweck der HSH unterstützt das zuständige Amt die HSH-Halter aktiv.
32 Abs. 2	Siehe Erläuterungsbericht. Ergibt gegenüber der TSchV keine Präzisierung.	Zu streichen
38 a	Eine Befreiung der Kontrollpflicht ist zu begrüssen. Diese jedoch unter Anwesenheit des Halters wiederum einzufordern ist nicht praxistauglich und bringt eine Rechtsunsicherheit mit sich.	Der Nebensatz „wenn die Herdenschutzhunde in Abwesenheit ihrer Halterinnen und Halter arbeiten,“ ist zu streichen.